

REINIGUNGS- KRAFT

ARBEITEN IN DER REINIGUNG –
DARAUF MÜSSEN SIE ACHTEN

10 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

**AK
INFORMIERT**
– ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was gilt?

Dienstzettel, Lohn, Bezahlung von Überstunden, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld – das steht Ihnen zu:

1

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Worauf müssen Sie besonders achten?

Auf den Dienstzettel. Ihre Chefin oder Ihr Chef muss Ihnen einen Dienstzettel geben. Das ist eine schriftliche Aufzeichnung über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.

2

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Was steht im Dienstzettel?

Im Dienstzettel stehen zum Beispiel:

- Das Eintrittsdatum
- Die vereinbarte Arbeitszeit
- Die Höhe der Entlohnung – also welchen Lohn Sie bekommen

**ACH
TUNG**

Der Dienstzettel darf nicht von mündlichen Vereinbarungen abweichen. Unterschreiben Sie nur, wenn Sie alles verstanden haben!

3

Bezahlung in der Gebäudereinigung:

Wie viel Lohn bekommen Sie?

Für die Gebäudereinigung – also zum Beispiel für die Reinigung in Büros oder Pflegeheimen – gibt es einen Mindestlohn.

Lohntabelle

Der Ihnen zustehende Mindestlohn hängt von der konkreten Tätigkeit ab. Seit 1. Jänner 2024 gilt die folgende Lohntabelle:

Tätigkeit	Brutto pro Stunde
Lehrberuf Reinigungstechnik	€ 13,93
Sonderreinigung	€ 12,56
Hotelreinigung	€ 12,27
Hausbetreuung	€ 12,05
Pflegeheime, Krankenanstalten	€ 11,55
Büroreinigung	€ 11,55

Der monatliche Mindestlohn beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 2.000,46 Euro brutto.

Dieser Stundenlohn muss Ihnen im vollen Umfang bezahlt werden. So, wie es im Dienstzettel steht.

Das heißt: Wenn Sie zum Beispiel für 40 Stunden pro Woche angemeldet sind, bekommen Sie auch den Lohn für 40 Stunden. Auch dann, wenn Sie ohne Ihr Verschulden von Ihrer Chefin oder Ihrem Chef nur für 30 Stunden pro Woche eingeteilt werden.

4

Überstunden in der Gebäudereinigung:

Bekommen Sie mehr Lohn für Arbeiten am Wochenende?

Ja. Es gibt verschiedene Zuschläge – und zwar je nach Uhrzeit und Tag, an dem Sie arbeiten.

Sonntagsarbeit

Für Sonntagsarbeit bekommen Sie z. B. einen Zuschlag von 100 Prozent (ausgenommen Hotelreinigung). Also den doppelten Stundenlohn.

Überstunden-Zuschläge

Für jede Überstunde gibt es einen Zuschlag, mindestens 50 Prozent. Dieser Überstunden-Zuschlag ist in folgenden Fällen höher, und zwar bis zu maximal 200 Prozent: bei Arbeiten an Sonntagen, Feiertagen oder, wenn Sie schon mehr als 10 Stunden täglich gearbeitet haben.

5

Überstunden in der Gebäudereinigung:

Worauf müssen Sie bei Überstunden achten?

**ACH
TUNG**

In der Reinigungsbranche gibt es immer wieder Probleme mit der Bezahlung der geleisteten Überstunden.

Warum? Weil manchmal die Arbeitszeiten nicht aufgeschrieben werden. Und dann gibt es keinen Beweis für die geleisteten Überstunden.

Arbeitszeit-Aufzeichnungen

Ihre Chefin oder Ihr Chef muss zwar Arbeitszeit-Aufzeichnungen führen, aber manchmal passiert das trotzdem nicht.



Schreiben Sie selbst genau auf, von wann bis wann Sie gearbeitet haben. Und wann Sie eine Pause gemacht haben. Jeden Tag. So haben Sie ein wichtiges Beweismittel, wenn es zum Streit kommen sollte.

TIPP

Ganz leicht geht das mit dem AK Zeitspeicher. Probieren Sie es aus: ak-zeitspeicher.at

6

Mehrere Gebäude pro Tag:

Gilt die Wegzeit als Arbeitszeit?

In der Regel ja. Und es kommt gar nicht so selten vor: Bei vielen Firmen werden mehrere Gebäude pro Tag gereinigt. Ist das bei Ihnen der Fall? Dann gilt die Wegzeit zwischen den Gebäuden meistens als Arbeitszeit – und muss Ihnen auch bezahlt werden.

7

Fahrtkosten:

Stehen Ihnen Fahrtkosten zu?

Ja, wenn Sie pro Tag an mehreren Gebäuden reinigen oder wenn Ihre wöchentliche Arbeitszeit maximal 25 Stunden beträgt.

8

Sonderzahlungen:

Wann bekommen Sie Urlaubs- und Weihnachtsgeld?

In den meisten Branchen werden Sonderzahlungen 2 Mal jährlich ausbezahlt – als Urlaubsgeld und als Weihnachtsgeld.

Bei der Gebäudereinigung ist das anders. Hier werden die Sonderzahlungen pro Quartal ausbezahlt, also 4 Mal im Jahr. Sie bekommen also im Februar, im Mai, im August und im November immer einen Teil der Sonderzahlungen. Dabei werden auch Überstunden oder sonstige Zuschläge berücksichtigt.

9

Ihre Chefin oder Ihr Chef zahlt nicht:

Wie lange haben Sie Zeit, Ihr Geld einzufordern?

**ACH
TUNG**

Wenn Ihre Chefin oder Ihr Chef nicht oder zu wenig bezahlt, gilt: Sie haben nur ein Jahr Zeit, um Ihr Geld schriftlich einzufordern.

Sozialfonds:

Bekommen Sie Unterstützung, wenn Sie gekündigt wurden?

Es gibt einen Sozialfonds. Bei dem können Sie innerhalb von 6 Monaten nach der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses einen Antrag stellen.

Diese Voraussetzungen gelten:

- Ihr Arbeitsverhältnis hat mindestens 2 Monate gedauert
- Sie haben nicht selbst gekündigt, sondern wurden gekündigt oder haben einvernehmlich aufgelöst

Wie hoch ist die Unterstützung durch den Sozialfonds?

Mindestens 300 Euro bei Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung und 100 Euro bei geringfügiger Beschäftigung. Dieser Betrag steigt, je länger Sie im Unternehmen gearbeitet haben. Auch gibt es Hilfen für Weiterbildungen oder bei Arbeitsunfällen: www.vida.at/cms/S03/S03_4.4.5/kollektivvertrag/gebaeudemanagement/sozialfonds

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **316**

1. Druckauflage, Jänner 2024

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Diego Cervo – Adobe Stock
Grafik: www.christophluger.com,
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2024